

30.04.07**Empfehlungen**
der AusschüsseG - A - FS - Fz - In - Kzu **Punkt ...** der 833. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2007

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Agrarausschuss (A)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- G 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa
(§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BApO),
Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa
(§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BÄO) und
Artikel 9 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb
(§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZahnheilkG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa sind in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2,

...

- b) in Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und
- c) in Artikel 9 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

jeweils die Wörter "und seine nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der genannten Unterschiede geeignet ist" durch die Wörter "oder seine nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen geeignet ist" zu ersetzen.

Begründung:

Aus Artikel 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich auch ein Rechtsanspruch für den in Artikel 10 Buchstabe g der Richtlinie aufgeführten Personenkreis auf Erteilung der Approbation, wenn die wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers und der deutschen Ausbildung durch eine rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Drittstaat oder in einem Mitgliedstaat ausgeglichen worden sind.

- G 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 11a Abs. 1a - neu - BApO),
Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a1 - neu - (§ 10b Abs. 1a - neu - BÄO),
Artikel 6 Nr. 12 (§ 9a Abs. 1a - neu - PsychThG) und
Artikel 9 Nr. 6 Buchstabe a1 - neu - (§ 13a Abs. 1a - neu - ZahnheilkG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 Nr. 6 ist nach § 11a Abs. 1 und in Artikel 6 Nr. 12 ist nach § 9a Abs. 1 jeweils folgender Absatz einzufügen:

"(1a) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Personen,

1. deren Berufszulassung im Inland sofort vollziehbar oder bestandskräftig aufgehoben,
2. deren Berufszulassung ruhend gestellt,
3. denen die Erteilung einer Berufszulassung bestandskräftig abgelehnt oder
4. deren Berufszulassung nur deshalb nicht aufgehoben worden ist, weil sie bisher als Dienstleistungserbringer ohne Zulassung den Beruf ausüben durften oder weil sie auf die Zulassung verzichtet haben."

b) In Artikel 4 und Artikel 9 ist jeweils nach Nummer 6 Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

'a1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Personen,

1. deren Berufszulassung im Inland sofort vollziehbar oder bestandskräftig aufgehoben,
2. deren Berufszulassung ruhend gestellt,
3. denen die Erteilung einer Berufszulassung bestandskräftig abgelehnt oder
4. deren Berufszulassung nur deshalb nicht aufgehoben worden ist, weil sie bisher als Dienstleistungserbringer ohne Zulassung den Beruf ausüben durften oder weil sie auf die Zulassung verzichtet haben." '

Begründung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 13. Oktober 2005 - 3 StR 385/04 - (MedR 06, 109-111; BGHSt 50, 245-252; NJW 2005, 3732-3734) entschieden, dass das Ruhen der deutschen Approbation keinen unmittelbaren Einfluss auf die nach europarechtlichen Regelungen bestehende Berechtigung des Arztes zur vorübergehenden Dienstleistung in Deutschland hat.

Bei der Dienstleistungserbringung trotz Erlöschen oder Ruhen der deutschen Approbation werden massiv höchstrangige, verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Patienten gefährdet, wie der vom BGH entschiedene Fall zeigt. Die vorgeschlagenen Regelungen dienen dazu, diese Regelungslücke zu schließen.

Der BGH hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der deutsche Gesetzgeber durchaus berechtigt ist, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, durch die die deutschen Behörden eine Tätigkeit in Deutschland bei Verstößen gegen Berufspflichten untersagen können.

Eine derartige Vorschrift steht nicht im Widerspruch zum europäischen Recht. Nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gelten auch für den Dienstleister die Regeln des Aufnahmestaates über schwerwiegende Fehler in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Patienten. Sieht das Recht des Aufnahmestaates bei solchen Fehlern ein Verbot der Berufsausübung (wie z. B. in §§ 5,6 BÄO) vor, muss dies entsprechend auch für Dienstleister gelten. Deshalb gibt Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie den Mitgliedstaaten das Recht, die Dienstleistungsfreiheit einzuschränken, wenn die Ausübung des Berufs eines im Inland niedergelassenen Berufsangehörigen bei gleicher Sachlage ausgesetzt oder untersagt werden könnte.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Richtlinie der Dienstleistungsfreiheit vor den im Erwägungsgrund (6) zum Ausdruck kommenden Belangen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit Ärzten Vorrang einräumt, die im höchsten Maße die Gesundheit von Patienten gefährden. Ein anderes Verständnis der Richtlinie würde sehenden Auges die berechtigten Gesundheitsbelange ignorieren und die Verwirklichung der durch das Grundgesetz vorgegebenen Schutzpflichten des Staates für das Leben und die körperliche Unversehrtheit seiner Bürger nachhaltig beeinträchtigen.

- G 3. Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 19 Abs. 2 Satz 1 PsychTh-APrV) und
8 Nr. 2 (§ 19 Abs. 2 Satz 1 KfPsychTh-APrV)

In Artikel 7 Nr. 2 sind in § 19 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 8 Nr. 2 sind in § 19 Abs. 2 Satz 1 jeweils nach dem Wort "Ausbildungsnachweise" die Wörter "in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Kopie" einzufügen.

Begründung:

Die Dokumente zum Nachweis der Ausbildung müssen der zuständigen Behörde die Sicherheit geben, dass der Antragsteller auch den vorgelegten Nachweis rechtmäßig erworben hat. Anderenfalls müsste im Einzelfall überprüft werden, ob der Antragsteller den als Kopie vorgelegten Berufsqualifikationsnachweis tatsächlich erworben hat und die Kopie mit dem Original übereinstimmt, was zu erheblichen Verzögerungen im Anerkennungsverfahren führen würde. Deshalb muss die Behörde - wie bisher - eine beglaubigte Kopie verlangen können (vgl. auch die Regelungen bei den übrigen akademischen Heilberufen, zum Beispiel Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g in § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Bundes-Apothekerordnung).

- G 4. Zu Artikel 40a - neu - (§10 Abs. 2 Satz 2 - neu - BZRG)

Nach Artikel 40 ist folgender Artikel einzufügen:

'Artikel 40a
Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
FNA 312-7

Dem § 10 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

"Der Verzicht auf eine erteilte Erlaubnis ist einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine der in Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Entscheidungen rechtfertigen würden." "

Begründung:

Das Bundeszentralregister spielt eine entscheidende Rolle im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (vgl. die Gesetzesbegründung Abschnitt A. Allgemeiner Teil, III. Inhalt des Gesetzentwurfs, S. 167 der Vorlage). Allerdings ist das System der Datenerfassung lückenhaft. Im Gegensatz zu anderen Registern (vgl. § 149 Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung für das Gewerbezentralregister und § 28 Abs. 3 Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes für das Verkehrszentralregister) wird der Verzicht auf eine Berufszulassung nicht eingetragen, auch wenn er während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens erklärt wird, um eine eintragungsfähige Entscheidung der Behörde zu verhindern. Die neu eingefügte Vorschrift soll diese Regelungslücke schließen.

G 5. Zur Unterrichtung des Aufnahmestaates nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG

Der Bundesrat bittet, in Umsetzung von Artikel 56 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Richtlinie 2005/36/EG im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens deutsche Behörden dazu zu verpflichten, auch den Aufnahmemitgliedstaat über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten, zu unterrichten. In der Bundesärzteordnung wäre dafür zum Beispiel in § 3 Abs. 1a Satz 1 n. F. das Wort "Herkunftsmitgliedstaats" durch die Wörter "Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats" zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 56 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Richtlinie 2005/36/EG lautet: "Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten;".

In Umsetzung von Artikel 56 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet vorliegender Gesetzentwurf deutsche Behörden dazu, den Herkunftsmitgliedstaat, das heißt den Staat, in dem ein Heilberufsangehöriger seine Berufsqualifikation erworben hat, über zum Beispiel das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen, die gegen den Heilberufsangehörigen in Deutschland verhängt wurden, zu unterrichten (vgl. zum Beispiel § 3 Abs. 1a Satz 1 BÄO n. F.).

Der Gesetzentwurf verpflichtet die deutschen Behörden jedoch nicht dazu, auch den Aufnahmemitgliedstaat, das heißt den Staat, in dem ein Heilberufsangehöriger den Berufszugang erstrebt, über das Vorliegen dieser Sanktionen zu unterrichten, sofern bekannt ist, in welchem anderen Mitgliedstaat der Heilberufsangehörige den Zugang zu seinem Beruf erstrebt. Gemäß Artikel 56 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Richtlinie 2005/36/EG sind deutsche Behörden jedoch auch hierzu verpflichtet. Eine entsprechende Pflicht ist daher in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Sofern sich die Pflicht, auch den Aufnahmemitgliedstaat zu unterrichten, in der Begründung des Gesetzentwurfs findet (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b), ist dies nicht ausreichend.

G 6. Zur Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen

Der Bundesrat bittet, in Umsetzung von Artikel 56 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Richtlinie 2005/36/EG im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens deutsche Behörden nicht dazu zu verpflichten, andere Mitgliedstaaten über das Vorliegen sämtlicher strafrechtlicher Sanktionen zu unterrichten, sondern nur dazu, über das Vorliegen solcher strafrechtlicher Sanktionen zu unterrichten, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit als Heilberufsangehöriger auswirken

könnten. In der Bundesärzteordnung wären dafür zum Beispiel in § 3 Abs. 1a Satz 1 n. F. nach den Wörtern "über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen," die Wörter "die sich auf die Ausübung der Tätigkeit als Arzt auswirken könnten," einzufügen.

Begründung:

Artikel 56 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt: "Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten".

In Umsetzung von Artikel 56 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet der Gesetzentwurf die zuständigen deutschen Behörden dazu, andere Mitgliedstaaten über das Vorliegen sämtlicher strafrechtlicher Sanktionen zu unterrichten, die in Deutschland gegen einen Heilberufsangehörigen verhängt werden (vgl. zum Beispiel § 3 Abs. 1a Satz 1 BÄO n. F.).

Der Wortlaut der Richtlinie ist aber vielmehr so zu verstehen, dass nicht über sämtliche strafrechtliche Sanktionen zu unterrichten ist, sondern nur über solche, die schwerwiegend sind, und sich deshalb auf die Berufsberechtigung auswirken könnten. Eine Unterrichtung über sämtliche, das heißt auch nicht berufsbezogene, strafrechtliche Sanktionen könnte vor allem auch datenschutzrechtlich problematisch sein.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In den Besprechungen, die zwischen Vertretern des Bundes und der Länder zur Umsetzung der Richtlinie stattfanden, hat man sich darauf verständigt, dass der Wortlaut des Artikels 56 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Richtlinie 2005/36/EG im Sinne dieses Änderungsbegehrens zu verstehen ist.

G 7. Zur Pflicht der Auskunftserteilung nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die deutschen Behörden dazu zu verpflichten, anfragenden Aufnahmemitgliedstaaten Auskünfte nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zu erteilen.

Begründung:

Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt, dass, wenn Dienstleistungen erbracht werden, die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters erteilen müssen sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Während Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zum Beispiel in § 10b Abs. 3 Satz 7 BÄO n. F. zutreffend umgesetzt ist, findet sich in dem Gesetzentwurf für andere Heilberufsangehörige keine ausreichende Umsetzung.

Beispielsweise ist sowohl in § 9b PsychThG n. F. als auch in § 9c Satz 3 PsychThG n. F. lediglich das Recht der zuständigen deutschen Behörden geregelt, bestimmte Auskünfte nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie von Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats zu fordern. Nicht geregelt ist die in Umsetzung von Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG niederzulegende Pflicht der zuständigen deutschen Behörden, anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

G 8. Zur Zuständigkeit für Auskunftserteilungen nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für die Erteilung der Informationen gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG über die gute Führung des Dienstleisters sowie der Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, nicht die Behörde des Landes für zuständig zu erklären, in dem ein Heilberufsangehöriger die Dienstleistung erbringen wird oder erbracht hat, sondern die Behörde des Landes, die nach dem Gesetzentwurf auch die Informationen gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung erteilen soll, also die Behörde des Landes, in dem der Heilberufsangehörige seinen Beruf ausübt oder zuletzt ausgeübt hat. In der Bundesärzteordnung (BÄO) n. F. wären dafür zum Beispiel in § 12 Abs. 4 Satz 2 die Wörter "über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung" und in § 12 Abs. 6 Satz 2 die Wörter "und die Information des Herkunftsmitgliedstaats über die gute Führung des Dienstleisters und berufsbezogene und disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen nach § 10b Abs. 3 Satz 7" zu streichen.

Begründung:

In Umsetzung von Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt der Gesetzentwurf zum Beispiel in § 10b Abs. 3 Satz 7 BÄO zutreffend, dass die zuständigen Behörden in Deutschland dem Aufnahmemitgliedstaat alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters zu übermitteln haben sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Bei der Bestimmung, welche Behörde welchen Landes für diese Informationsübermittlung zuständig ist, differenziert der Gesetzentwurf zwischen der Auskunftserteilung über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung einerseits und der Auskunftserteilung über die gute Führung und Sanktionen andererseits:

Für die Auskunft über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung wird zutreffend die Behörde des Landes für zuständig erklärt, in dem der Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist (zum Beispiel § 12 Abs. 4 Satz 2 BÄO n. F.).

Für die Auskunft über die gute Führung und Sanktionen wird jedoch die Behörde des Landes für zuständig erklärt, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist (zum Beispiel § 12 Abs. 6 Satz 2 BÄO n. F.).

Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet aber nicht den Aufnahmemitgliedstaat, das heißt den Staat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, dazu, den Niederlassungsmitgliedstaat über die gute Führung und die Sanktionen während der Dienstleistungserbringung zu unterrichten, sondern den Niederlassungsmitgliedstaat dazu, dem Aufnahmemitgliedstaat Informationen über die gute Führung und Sanktionen bezüglich des Berufsangehörigen zu erteilen, der in seinem Hoheitsgebiet den Beruf dauerhaft ausübt bzw. ausgeübt hat.

Zuständig für die Auskunft gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG über die gute Führung und die vorliegenden Sanktionen kann daher nur die Behörde des Landes sein, die nach dem Gesetzentwurf auch für die Auskunft über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung zuständig sein soll, das heißt die Behörde des Landes, in dem der Beruf (dauerhaft) ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.

G 9. Zur Vorlagepflicht von Bescheinigungen über disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu streichen, wonach Heilberufsangehörige, die in Deutschland Dienstleistungen erbringen wollen, eine Bescheinigung darüber vorlegen müssen, dass gegen sie in ihrem Niederlassungsmitgliedstaat keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, sowie Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die umgekehrt deutsche Behörden verpflichten, Heilberufsangehörigen für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Staat Bescheinigungen darüber auszustellen, dass in Deutschland keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Im Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

wären dafür zum Beispiel in § 9a Abs. 3 Satz 1 die Wörter ", und 4. Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen" und in § 9a Abs. 4 Satz 1 die Wörter "und 3. keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen" zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Fassung zum Beispiel des § 9a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 PsychThG sieht vor, dass ein Dienstleistungserbringer deutschen Behörden eine Bescheinigung darüber vorlegen muss, dass gegen ihn im Niederlassungsmitgliedstaat keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen verhängt wurden.

Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG regeln jedoch abschließend, welche Dokumente von Dienstleistern verlangt werden können. Danach ist es nicht möglich, die Vorlage erwähnter Bescheinigung zu fordern.

Eine Auskunft darüber, ob gegen einen Dienstleistungserbringer im Niederlassungsmitgliedstaat berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen, kann gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG nur unmittelbar von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats eingeholt werden.

Da auch andere Staaten von Dienstleistungserbringern keine entsprechende Bescheinigung verlangen dürfen, ist auch die zum Beispiel in § 9a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 PsychThG n. F. zu findende Pflicht deutscher Behörden zu streichen, dem Heilberufsangehörigen für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Staat eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

G 10. Zu den Erfordernissen von Unterlagen und Fristen bei einem Antrag auf Approbation oder Erlaubnis

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu überarbeiten, die regeln, welche Unterlagen bei einem Antrag auf Approbation oder Erlaubnis vorzulegen und

welche Fristen bei der Entscheidung über diese Anträge einzuhalten sind, zum Beispiel in § 3 Abs. 6 der Bundesärzteordnung (BÄO) und in § 39 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO).

Begründung:

Diese für die Praxis sehr wichtigen Vorschriften sind in vielerlei Hinsicht überarbeitungsbedürftig.

Unter anderem ist nicht ersichtlich, warum zum Beispiel das Verfahren der Erteilung einer Approbation als Arzt nun nicht mehr nur in § 39 ÄAppO geregelt ist, sondern auch in § 3 Abs. 6 BÄO n. F., auf den jetzt in § 39 ÄAppO n. F. verwiesen wird.

Das Verhältnis zum Beispiel von § 3 Abs. 6 BÄO n. F. und § 39 ÄAppO n. F. ist nicht in jedem Fall geklärt. Beantragt zum Beispiel ein deutscher Staatsangehöriger, der in Deutschland Medizin studiert hat, eine Approbation als Arzt, ist sowohl § 3 Abs. 6 Nr. 3 BÄO n. F. als auch § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ÄAppO anwendbar, ohne dass § 39 Abs. 3 Satz 1 ÄAppO n. F. – wie zumindest für andere Staatsangehörige der Europäischen Union der Fall – klärt, welche Vorschrift letztlich anzuwenden ist.

Die Richtlinie 2005/36/EG ist teilweise nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Beantragt zum Beispiel ein deutscher Staatsangehöriger, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union studiert hat, eine Approbation als Arzt, ist über dessen Antrag nach Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden. Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG wurde in § 39 Abs. 5 Satz 1 ÄAppO n. F. jedoch nur für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nicht für deutsche Staatsangehörige, umgesetzt.

Andererseits werden die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG auf Fälle erstreckt, die von der Richtlinie nicht erfasst wären: beantragt jemand, der in einem Drittstaat Medizin studiert hat, eine Approbation als Arzt, ohne dass sein Studium bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt worden ist, wird er gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 ÄAppO n. F. davon befreit, die Nachweise nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ÄAppO vorzulegen.

G 11. Auslegungsfragen zur Richtlinie 2005/36/EG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission folgende Fragen zu klären und - soweit veranlasst - den Gesetzentwurf entsprechend zu ändern:

- a) Wie ist der von der Richtlinie 2005/36/EG verwendete Begriff der rechtmäßigen Niederlassung zu verstehen: Ist nur derjenige im Sinne der Richtlinie rechtmäßig niedergelassen, der seinen Beruf rechtmäßig selbstständig ausübt, oder steht der Begriff der rechtmäßigen Niederlassung für die Berechtigung, den Beruf in einem Staat nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft auszuüben, bzw. für die Berechtigung, die Berufsbezeichnung in einem Staat nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft zu führen?
- b) Kann das Recht, in Deutschland Dienstleistungen im Rahmen der europarechtlichen Dienstleistungsfreiheit zu erbringen, eingeschränkt werden, insbesondere für den Fall, dass die deutsche Berufszulassung ruhend gestellt oder zu einem Zeitpunkt widerrufen wurde, zu dem bereits die ausländische Berufszulassung vorlag?
- c) Erfordert die Richtlinie 2005/36/EG zwingend, dass die im Rahmen der Anerkennung von Ausbildungen aufgrund erworbener Rechte verlangte in der Regel dreijährige ununterbrochene Berufstätigkeit (vgl. Artikel 23 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2005/36/EG) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausgeübt wurde, der die Bescheinigung über die Rechtsgültigkeit der Ausbildung ausgestellt hat?

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Begriff der rechtmäßigen Niederlassung findet sich an verschiedenen Stellen der Richtlinie 2005/36/EG, vgl. Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a, Artikel 8 Abs. 1. Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, dass rechtmäßig niedergelassen im Sinne der Richtlinie nur derjenige ist, der seinen Beruf rechtmäßig selbständig ausübt.

Die Mehrheit der Länder vertritt dagegen die Auffassung, dass die Formulierung "rechtmäßige Niederlassung" nicht nur die rechtmäßige selbständige Berufsausübung meint, sondern in Abgrenzung zum Dienstleistungsrecht das Recht, den Beruf - in selbständiger oder abhängiger Stellung - dauerhaft auszuüben (bzw. die Berufsbezeichnung dauerhaft zu führen).

Dass die Richtlinie mit in Rede stehender Formulierung nicht von einer Niederlassung im Sinne des Artikels 43 des EG-Vertrages ausgeht, sondern davon, dass die betreffenden Personen in einem (anderen) Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 49 Abs. 1 EG-Vertrages ansässig sind und dort rechtmäßig ihren Beruf ausüben, ergibt sich u. a. aus einem Vergleich der deutschen und der englischen Fassung des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie einerseits und des Artikels 49 des EG-Vertrages andererseits. Während in der Richtlinie das englische Wort "established" mit "niedergelassen" übersetzt wird, bedeutet dasselbe englische Wort in Artikel 49 Abs. 1 EG-Vertrag "ansässig".

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Da die Formulierung "rechtmäßige Niederlassung" in der Richtlinie und für deren Umsetzung von zentraler Bedeutung ist, u. a. für die Frage, wer nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt ist, wurde das BMG gebeten, mit der Europäischen Kommission zu klären, wie der in Rede stehende Begriff zu verstehen ist. Es ist nicht bekannt, dass hierzu eine Antwort der Europäischen Kommission vorliegt.

Zu Buchstabe b:

Mit Urteil vom 13. Oktober 2005 hat der BGH entschieden, dass ein Arzt bzw. Zahnarzt, dessen deutsche Approbation ruht, auf Grund einer ihm vor Anordnung des Ruhens erteilten belgischen Berufszulassung vorübergehend weiterhin in Deutschland ärztlich tätig sein darf.

Der BGH führt aus, dass im deutschen Recht eine gesetzliche Regelung fehle, die es deutschen Behörden ermöglichen würde, einem Arzt, der auf Grund der europarechtlichen Dienstleistungsfreiheit vorübergehend in Deutschland praktiziere, die ärztliche Tätigkeit zu untersagen, eine solche Regelung mit der europarechtlichen Dienstleistungsfreiheit jedoch nicht in Konflikt stünde.

Soweit rechtlich möglich, sollten entsprechende Regelungen noch in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das BMG ist zur Klärung dieser Frage an die Europäische Kommission herangetreten. Es ist nicht bekannt, dass eine eindeutige und endgültige Antwort der Kommission vorliegt.

Zu Buchstabe c:

Voraussetzung für die Anerkennung von zum Beispiel ärztlichen Diplomen, die von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Beispiel in der früheren Tschechoslowakei erworben wurden, ist nach Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, dass eine Bescheinigung der Tschechischen Republik oder der Slowakei vorgelegt wird, dass der Ausbildungsnachweis hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Arztberufs in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hat wie die von ihnen verliehenen Ausbildungsnachweise. Dieser Bescheinigung muss nach dem Wortlaut von Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG zusätzlich eine von der gleichen Behörde ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

Die vorgeschriebene mindestens dreijährige ärztlich-praktische Tätigkeit in den letzten fünf Jahren, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgeübt wurde, sollte jedoch - entgegen dem Wortlaut der Richtlinie - ebenso berücksichtigt werden, wie die Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Herkunftsstaats. Die gegenteilige Rechtsauffassung, die dazu führt, dass Personen, die die praktische Tätigkeit zum Beispiel in der Tschechischen Republik abgeleistet haben, sofort die Approbation erhalten können, während Personen, die zum Beispiel in Deutschland tätig waren, sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben, ist nicht nachvollziehbar.

Ähnliche Probleme stellen sich bei der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen von Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Krankenpflegern und Hebammen/Entbindungspflegern und von Ausbildungsnachweisen aus weiteren Staaten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Um die Richtlinie 2005/36/EG ordnungsgemäß und sachgerecht umsetzen zu können, bedarf es der Klärung in Rede stehender Frage durch die Europäische Kommission. Das Bundesministerium für Gesundheit ist mit der Frage über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie an die Europäische Kommission herangetreten. Es ist nicht bekannt, dass eine Antwort der Europäischen Kommission hierzu vorliegt.

A 12. Zu Artikel 36 Nr. 4a - neu - (§ 11 Abs. 3 BTÄO)

In Artikel 36 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der tierärztlichen Versorgung liegt oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist,
2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
3. mit einer oder einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die ihren oder der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,

4. mit einem Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, verheiratet ist, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 257 S. 2) im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit ausübt oder
5. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.

Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 , 3 und 5 erfüllt,
2. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 oder die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllt,
3. Ehegatte eines Unionsbürgers oder unter 21 Jahre altes Kind eines Unionsbürgers oder Kind eines Unionsbürgers ist, dem der Unionsbürger Unterhalt gewährt und der Unionsbürger eine Berufstätigkeit in Deutschland ausübt, wobei Bürger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, den Unionsbürgern gleichstehen.

Ehegatten eines Unionsbürgers oder eines den Unionsbürgern nach Satz 2 gleichgestellten Staatsangehörigen, der in Deutschland aufenthaltsberechtigt ist, und dessen Kinder, denen er Unterhalt gewährt oder

die unterhaltsberechtig sind, werden den Personen nach Satz 2 gleichgestellt. Absatz 2 findet auf Personen nach Satz 2 Nr. 3 oder nach Satz 3 keine Anwendung. Die §§ 6, 7, 8, 9a, 10 und 14 finden auf Erlaubnisse nach den Sätzen 2 bis 4 entsprechende Anwendung." '

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die entsprechenden Vorschriften in der Bundesärzteordnung und Bundes-Apothekerordnung. Die Regelung dient insbesondere der Klarstellung, dass auf Grund der europarechtlichen Vorgaben Rechtsansprüche für den genannten Personenkreis auf die Erteilung unbeschränkter Erlaubnisse bestehen. Entsprechend den Vorschriften zur Approbationserteilung sind in diesen Fällen die Approbationsvoraussetzungen zu prüfen und ggf. die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes festzustellen.

Absatz 3 Satz 4 stellt klar, dass die zwingende Befristung und weitere Beschränkungsmöglichkeiten nach Absatz 2 keine Anwendung finden. Gemäß Satz 5 sind entsprechend den Approbationsvorschriften die Regelungen hinsichtlich Widerruf, Rücknahme und Verzicht anwendbar.

A 13. Zu Artikel 36 Nr. 9 - neu - (Anlage zu § 4 Abs. 1a Satz 1 BTÄO)

Dem Artikel 36 ist folgende Nummer 9 anzufügen:

'9. Die Anlage zu § 4 Abs. 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Anlage

(zu § 4 Abs. 1a Satz 1)

Liste der Ausbildungsnachweise für den Tierarzt

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van dierenarts/ Diplôme de docteur en médecine vétérinaire	- De universiteiten/ Les universités - De bevoegde Examen-commissie van de Vlaamse Gemeenschap/ Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française		21. Dezember 1980
България/ Bulgarien	Дипома за Висше образование на образователно-квалификационна степен магистър по специалност Ветеринарна Медицина с професионална квалификация Ветеринарен лекар	1. Лесотехнически университет – факултет по ветеринарна медицина 2. Тракийски университет – Факултет по ветеринарна Медицина		1. Januar 2007
Česká republika/ Tschechische Republik	- Diplom o ukončení studia ve studijním programu veterinární lékařství (doktor veterinární medicíny, MVDr.) - Diplom o ukončení studia ve studijním programu veterinární hygiena a ekologie (doktor veterinární medicíny, MVDr.)	Veterinární fakulta univerzity v České republice		1. Mai 2004

Danmark/ Dänemark	Bevis for bestået kandidateksamen i veterinærvidenskab	Kongelige Veterinær- og Landbohøjskole		21. Dezember 1980
Eesti/ Estland	Diplom: täitnud veterinaarmeditsiini õppekava	Eesti Põllumajandusülikool		1. Mai 2004
Ελλάς/ Griechenland	Πτυχίο Κτηνιατρικής	Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης και Θεσσαλίας		1. Januar 1981
España/ Spanien	Título de Licenciado en Veterinaria	- Ministerio de Educación y Cultura - El rector de una universidad		1. Januar 1986
France/ Frankreich	Diplôme d'Etat de docteur vétérinaire			21. Dezember 1980
Ireland/Irland	- Diploma of Bachelor in/of Veterinary Medicine (MVB) - Diploma of Membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)			21. Dezember 1980
Italia/Italien	Diploma di laurea in medicina veterinaria	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria	1. Januar 1985

Kύπρος/ Zypern	Πιστοποιητικό Εγγράφου Κτηνιάτρου	Κτηνιατρικό Συμβούλιο		1. Mai 2004
Latvija/ Lettland	Veterinārārsta diploms	Latvijas Lauksaimniecības Universitāte		1. Mai 2004
Lietuva/ Litauen	Aukštojo mokslo diplomas (veterinarijos gydytojo (DVM))	Lietuvos Veterinarijos Akademija		1. Mai 2004
Luxembourg/ Luxemburg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine vétérinaire	Jury d'examen d'Etat		21. Dezem- ber 1980
Magyarország/ Ungarn	Állatorvos doktor eklevél – dr. med. vet.	Szent István Egyetem Állatorvos-tudományi Kar		1. Mai 2004
Malta	Liċenzja ta' Kirurgu Veterinarju	Kunsill tal-Kirurgi Veterinarji		1. Mai 2004
Nederland/ Niederlande	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd diergeneeskundig/veeartsenijkundig examen			21. Dezem- ber 1980
Österreich	- Diplom-Tierarzt - Magister medicinae veterinariae	Universität	- Doktor der Veterinär- medizin - Doctor medicinae veterinariae - Fachtierarzt	1. Januar 1994

Polska/Polen	Dyplom lekarza weterynarii	1. Szkoła Główna Gospodarstwa Wiejskiego w Warszawie 2. Akademia Rolnicza we Wrocławiu 3. Akademia Rolnicza w Lublinie 4. Uniwersytet Warmińsko-Mazurski w Olsztynie		1. Mai 2004
Portugal	Carta de curso de licenciatura em medicina veterinária	Universidade		1. Januar 1986
România/ Rumänien	Diplomă de licență de doctor medic veterinar	Universități		1. Januar 2007
Slovenija/ Slowenien	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov "doktor veterinarske medicine/doktorja veterinarske medicine"	Univerza	Spričevalo o opravljenem državnem izpitu s področja veterinarstva	1. Mai 2004
Slovensko/ Slowakei	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu "doktor veterinárskej medicíny" ("MVDr.")	Univerzita veterinárskeho lekárstva		1. Mai 2004
Suomi/Finland/ Finnland	Eläinlääketieteen lisensiaatin tutkinto/Veterinärmedicine licentiatexamen	Helsingin yliopisto / Helsingfors universitet		1. Mai 2004

Sverige/ Schweden	Veterinärexamen	Sveriges Lantbruksuniversitet		1. Januar 1994
United Kingdom/ Vereinigtes Königreich	1. Bachelor of Veterinary Science (BVSc) 2. Bachelor of Veterinary Science (BVSc) 3. Bachelor of Veterinary Medicine (BvetMB) 4. Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM&S) 5. Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM&S) 6. Bachelor of Veterinary Medicine (BvetMed)	1. Univeristy of Bristol 2. University of Liverpool 3. University of Cambridge 4. University of Edinburgh 5. University of Glasgow 6. University of London		21. Dezember 1980

" 1

Begründung:

Die Anlage wird entsprechend dem Anhang V Nummer 5.4.2 der Richtlinie 2005/36/EG aktualisiert. Insbesondere werden in der Anlage Stichtage für die dort aufgeführten Staaten festgeschrieben, die angeben, ab welchem Zeitpunkt die Ausbildung des Tierarztes in dem jeweiligen Mitgliedstaat grundsätzlich den Mindestvoraussetzungen nach Artikel 38 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Zudem gibt die Anlage unter Einbeziehung der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union den ab 1. Januar 2007 geltenden Stand von Anhang V Nr. 5.4.2 der Richtlinie 2005/36/EG wieder.

- A 14. Zu Artikel 37 Nr. 3 - neu - (Anlage 6 zu § 56 Abs. 3,
Anlage 12 zu § 62 Abs. 2 TAppV)

Dem Artikel 37 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) In Anlage 6 werden die Wörter "(Bezeichnung der zuständigen Behörde)" durch die Wörter "(Bezeichnung der nach § 55 Abs. 1 zuständigen Stelle)" ersetzt.
- b) In Anlage 12 werden die Wörter "(Bezeichnung des Betriebes/der Behörde/des Institutes)" durch die Wörter "(Bezeichnung der Dienststelle)" und die Wörter "in dem Betrieb/der Behörde/dem Institut in" durch die Wörter "in unserer Dienststelle" ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an den durch die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 geänderten Wortlaut des § 55 Abs. 1 TAppV.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 geänderten §§ 61 und 62 TAppV.

B

15. Der **Ausschuss für Familie und Senioren**,
der **Finanzausschuss**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

*